

SAMTGEMEINDE LÜCHOW (WENDLAND)

Lüchow (Wendland), 05.02.2025

Der Samtgemeindebürgermeister

Sachbearbeiter/in: Herr Schulz

- Az.: -

Sitzungsvorlage Nr. 011/2025 SG

**Ausweisung von Sondergebieten Windenergienutzung im Flächenutzungsplan der Samtgemeinde Lüchow (Wendland);
hier: Sondergebiet Windenergienutzung „Am Lüchower Landgraben“, Gemeinde Lemgow**

An den		beraten am:
Bau- und Verkehrsausschuss	Ö	18.02.2025
Samtgemeindeausschuss	N	27.02.2025
Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)	Ö	04.03.2025

Sachverhalt mit Begründung:

Bisher ist die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) erfolgt. Die Ausweisung im RROP bewirkt zugleich den Ausschluss von Windenergieanlagen an anderer Stelle und damit einen Wegfall der Privilegierung nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB). Mit der Gesetzgebung auf Bundes- und Landesebene zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land ist eine Änderung der Rechtslage eingetreten. Den Trägern der Regionalplanung wird vorgegeben, in den Regionalen Raumordnungsprogrammen eine bestimmte Fläche für die Windenergienutzung auszuweisen. Für den Landkreis Lüchow-Dannenberg beträgt dieses regionale Teilflächenziel bis Ende 2032 insgesamt 3.549 ha. Solange dieses Ziel nicht erreicht ist, können die Samtgemeinden als Trägerin der vorbereitenden Bauleitplanung selbst Windenergiegebiete im Flächennutzungsplan ausweisen. Die dies ermöglichende Regelung in § 245 e BauGB wird als Gemeindeöffnungsklausel bezeichnet.

Im Dezember 2024 hat die Gemeinde Lemgow gemeinsam mit einem Vorhabenträger bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) die Änderung des Flächennutzungsplanes beantragt. Danach soll im Bereich „Am Lüchower Landgraben“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung ausgewiesen werden. Das Gebiet befindet sich südlich der Orte Bockleben, Großwitzeetze und Schmarsau. Nähere Einzelheiten sind dem anliegenden Antrag zu entnehmen.

Im Zusammenhang mit diesem Antrag hat der Samtgemeinderat auch die grundsätzli-

che Entscheidung zu treffen, ob von der Gemeindeöffnungsklausel Gebrauch gemacht werden soll. Die Eröffnung eines F-Planänderungsverfahrens an dieser Stelle führt dazu, dass im Rahmen der Gleichbehandlung solchen Anträgen auch an anderer Stelle im Samtgemeindegebiet entsprochen werden müsste.

Der kurz vor dem Beteiligungsverfahren stehende Entwurf des RROP sieht insgesamt eine Erfüllung des regionalen Teilflächenziels bis 2032 vor. Der jetzt zur F-Planung beantragte Bereich ist nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt. Im geltenden RROP sind dort Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft dargestellt.

Hier wäre ein Zielabweichungsverfahren Voraussetzung für die mögliche Änderung des Flächennutzungsplanes. Ob ein solches Verfahren und damit auch eine Flächennutzungsplanänderung erfolgreich abzuschließen wäre, bleibt abzuwarten. Insbesondere auch wegen der Frage, ob das Vorranggebiet für Natur und Landschaft kein Gebiet für mit der Windenergienutzung unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen festlegt (§ 245 e Abs. 5 BauGB).

Letztlich müsste auch für eine solche im Rahmen der gesamträumlichen Betrachtung geprüft werden, ob nicht an anderer Stelle im Samtgemeindegebiet geeignetere Flächen vorhanden sind.

Seitens der Verwaltung kann aktuell nicht abgeschätzt werden, wie viele weitere Verfahren in der Folge der „Gemeindeöffnungsklausel“ beantragt würden. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass mit einigen zu rechnen wäre. Auch wenn die Inhalte der Planung im Wesentlichen durch die Investoren zu erbringen sind, so wäre dennoch eine erhebliche Steigerung der Arbeitsbelastung in der Abteilung 6 zu erwarten (Abstimmungstermine mit Behörden, Gemeinden und Investoren, inhaltliche und Plausibilitäts-Prüfung, Vorbereitung Gremienbeschlüsse, etc.). Angesichts der bereits begonnenen und folgenden Verfahren für die Freiflächen-PV-Anlagen ist davon auszugehen, dass weitere Personalressourcen innerhalb der Abteilung 6 notwendig werden.

Des Weiteren kann nicht abgeschätzt werden, inwieweit die „Öffnungs-Verfahren“ eine beabsichtigte Steuerung der Gemeinde auf ein bestimmtes Gebiet sicherstellen können, falls die Raumordnung ein weiteres Vorranggebiet in der betreffenden Gemeinde ausweist (Stichwort Ausschlusswirkung der Bauleitplanung/Raumordnung).

Wie bereits oben dargelegt, hat der Samtgemeinderat politisch zu entscheiden, ob die Gemeindeöffnungsklausel angewendet oder die Beendigung des RROP abgewartet werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Hat die Beschlussvorlage finanzielle Auswirkungen oder werden Finanzmittel bewirtschaftet?

Nein

Der Vorhabenträger trägt alle Kosten der Bauleitplanung

Beschlussvorschlag:

Ohne!

D.SBM.

Anlage(n)

Antrag Gemeindeöffnungsklausel Lemgow